

## **Öffentliche Anhörung des Rechtsausschusses zu den Gesetzentwürfen zur Stalking-Bekämpfung**

**18.10.2006, Berlin**

Stellungnahme aus der Beratungspraxis

Michaele Gabel, Interventionsstelle Mainz

### **1. Interventionsstelle Mainz**

Die Interventionsstelle Mainz wurde als erste Fachstelle für proaktive Krisenintervention im Rahmen des Rheinlandpfälzischen Interventionsprojektes im Juni 2003 in Trägerschaft des Sozialdienstes katholischer Frauen Mainz eingerichtet. Sie berät, informiert und unterstützt Opfer von Gewalt in engen sozialen Beziehungen/häuslicher Gewalt nach einem Polizeieinsatz oder polizeilicher Befassung proaktiv, d.h. der Kontakt zum Opfer geht von der Beratungsstelle aus.

Ihre Aufgaben sind

- psycho-soziale Beratung mit individueller Gefährdungseinschätzung und Entwicklung eines individuellen Sicherheitsplans
- rechtliche Informationen vor allem nach dem GewSchG und auch nach strafrechtlichen Möglichkeiten
- die Unterstützung bei der Antragstellung vor Gericht, im Umgang mit Behörden oder die Weitervermittlung an weitere Hilfen, wenn dies von den Opfern gewünscht wird.

Die meisten Meldungen kommen über die Polizei, wenn diese zum Tatort gerufen wird oder wenn Opfer sich in ihrer Not an die Polizei wenden. Wir erhalten mit Einverständnis der Opfer deren Daten.

Im vergangenen Jahr betrug die Zahl der von Stalking betroffenen Opfer 20 %, im ersten Halbjahr diesen Jahres liegen die Zahlen ebenfalls bei 20 %. Unter all den unterschiedlichen Gewaltformen zeigt sich, dass Stalking ein wesentliches Phänomen der Gewalt darstellt.

## **2. Kriminologische Erscheinungsbilder und Folgen für die Opfer**

Stalking ist eine Form der unerwünschten, dauerhaften Belästigung, Hetze und Verfolgung einer Person gegen deren ausdrücklichen Willen. Was anfangs vielleicht als besonderes Interesse oder Bewunderung erlebt wird verändert sich nach längerer Zeit, vor allem dann, wenn es gegen den ausdrücklichen Wunsch der Opfer passiert und außerdem mit Gewaltandrohungen verbunden ist. Zunächst fühlen sich Opfer in ihrer psychischen Sicherheit bedroht. Stalking kann damit Psychoterror gleichkommen und das Opfer nervlich zugrunde richten. Ein australischer Psychiater beschreibt es als „emotionale Vergewaltigung und psychischen Terrorismus!“ Stalking wird auch als Phase der Entwicklung zum Verbrechen gesehen. Die meisten Morde werden in der Trennungsphase begangen, das Tötungsrisiko liegt bei Ex-Partnern bei 24%. (TU Darmstadt)

Was passiert da?

Stalking ist ein Prozessgeschehen und stellt einen Angriff auf die Opfer dar, weil all das gegen ihren Willen geschieht: z.B. ständige Telefonanrufe oder SMS-Fluten, möglichst nachts, abwechselnd mit Liebesschwüren und Bedrohungen, Auflauern vor der Wohnungstür oder am Arbeitsplatz, Briefe oder E-Mails mit Fotos und genauen Darstellungen des Tagesablaufs der Opfer, Blumen vor der Tür, etc.. Ein unbeschwertes Leben ist kaum mehr möglich und die Kontrolle über das eigene Leben schwindet. Das geht erst Tage, dann Monate, vielleicht auch Jahre so. Von Stalking sind Frauen und Männer betroffen. Die Folgen für Opfer sind vielfältig: Sie leiden unter psychischen, physischen, finanziellen und sozialen Belastungen. Opfer von Stalking erleben eine erhebliche Beeinträchtigung ihrer Lebensqualität – auch dann, wenn die Schwelle zur Körperverletzung noch nicht überschritten ist. Es entsteht oft ein Gefühl der Macht- und Hilflosigkeit, der Eindruck, einer totalen Fremdkontrolle zu unterliegen und keinen geschützten Raum mehr zu besitzen. Die so empfundene, dauerhafte und latente Bedrohungssituation hat nicht zuletzt Konsequenzen für das Selbstwertgefühl und kann zur totalen Verzweiflung führen. Jede vierte reagiert auch nach Beendigung des Stalkings noch stark panisch (TU Darmstadt). Jedes vierte Opfer denkt an Selbstmord. Das ist Gewalt.

Die Folgen dieser Gewalt führen zu einer Minderung von Entscheidungskraft, Wahrnehmungs- und Handlungsfähigkeit und zu einer Vielfalt der Gefühle wie Angst, Isolation, Gefühle emotionaler oder auch finanzieller Abhängigkeit, Schuldgefühle, Scham und immer wieder auch Hoffnung, dass es besser werde. Daraus erwächst eine Ambivalenz der Opfer gegenüber dem Täter, möglichen Handlungsalternativen und anderen Hilfsmaßnahmen. Das gilt auch für alle gerichtliche Maßnahmen.

Die Täter sind sehr unterschiedlich. Sie kommen aus allen sozialen Schichten und kulturellen Zusammenhängen. Es gibt verschiedene Stalking-Typen: Am bekanntesten ist der anonyme Fan – er findet sich vor allem beim sogenannten „Prominenten-Stalking“.

In der Arbeit der Interventionsstelle spielt dies keine Rolle. Hier haben wir es eher mit den Ex-Partnern (fast 50 %) zu tun, die schon während der Partnerschaft oder Ehe gewalttätig waren oder die eine Trennung nicht akzeptieren wollen.

Stalking kommt auch vor durch Arbeitskollegen, Nachbarn, Trainer, Vereinsmitglieder, etc.. Es gibt die flüchtigen Bekannten aus der Disco, einem Cafe oder auch von Kontakten über das Internet und es gibt Stalking von völlig Fremden.

Die Täter selbst sind völlig beschäftigt mit ihrem Tun, Stalking wird zu ihrem Lebensinhalt. Ihnen geht es um Aufrechterhaltung von Macht und Kontrolle, sie sind wie besessen vom Bild ihrer Opfer. Das hat nichts mit Liebe oder Wertschätzung zu tun – weil ihre Taten gegen den ausdrücklichen Willen der Opfer geschehen. Sie leben von deren Reaktion auf sie. Deshalb nennt man Stalking auch Aufmerksamkeitsmacht.

### **3. Grenzen im geltenden Strafrecht**

#### **(noch) keine Verletzung von Rechtsgütern**

Das geltende Strafrecht ist zur Bekämpfung von Stalking in den Fällen, in denen es nicht oder noch nicht zur Verletzung von Rechtsgütern wie der körperlichen Unversehrtheit, der Ehre, des Hausfriedens, des Eigentums und Vermögens gekommen ist, ungeeignet oder nur bedingt geeignet. Ständige

Verfolgung und Telefonterror z.B., die nachweislich noch nicht zu körperlichen Schäden geführt haben, sind bislang strafrechtlich nicht bekämpfbar.

### **Einzelakte statt Prozessgeschehen**

Vor allem aber tragen die bisherigen strafrechtlichen Möglichkeiten dem Prozessgeschehen von Stalking nicht Rechnung, weil sie die Vorkommnisse in Einzelakte aufsplitten und nicht als komplexe Dauerdelikte wahrnehmen. Dadurch können die Auswirkungen auf alle Lebensbereiche des Opfers nicht einbezogen werden.

### **Kein öffentliches Interesse**

In den meisten Fällen besteht kein öffentliches Interesse, so werden Opfer von Stalking auf den Privatklageweg verwiesen.

### **Grenzen im geltenden Zivilrecht**

#### **Eigeninitiative**

Zivilrechtliche Maßnahmen nach dem GewSchG §1 haben zur Bedingung, dass das Opfer von sich aus aktiv werden muss. Gerade diejenigen, die nach Beendigung der Beziehung Opfer von Stalking werden und die schon in der Beziehung Gewalt erlebt haben, tun sich schwer damit, von sich aus aktiv zu werden und Anträge zum Erlass von Schutzanordnungen zu stellen

#### **Befristung**

Wenn allerdings Schutzanordnungen nach dem GewSchG erwirkt werden, sind sie befristet. Die Erfahrungen der besonderen Hartnäckigkeit und Dauer von Stalking erfordern aber in den meisten Fällen eine Fristverlängerung. Wenn aber eine Verlängerung der Schutzanordnung beantragt wird, führt dies notwendigerweise wieder zu einer Art Kontakt zwischen Täter und Opfer und damit auch zur Reaktivierung des Verlangens des Stalkers nach Kontakt – mit den verheerenden Folgen für das Opfer.

#### **Vollstreckung**

Die zivilrechtlichen Schutzanordnungen sind nur dann wirksam, wenn sich der Stalker daran hält. Bei Zuwiderhandlung macht er sich strafbar. Dann aber muss die Vollstreckung beantragt werden. Das heißt wieder, das Opfer muss von sich aus aktiv werden und nachhaltig und konsequent seinen Anspruch „auf in Ruhe gelassen werden“ verfolgen, immer wieder neu am Ball bleiben

und ggf. mehrfach Anträge bei Gericht stellen. Und das Opfer muss sich unter Umständen sich einer erneuten Begegnung mit dem Täter stellen.

Zur Erläuterung einige Erfahrungen aus der Beratungspraxis:

– ***Stalking durch Ex-Partner***

Sehr gefährlich schätzen Opfer ihre Situation bei Stalking nach Trennung ein. Die Ex-Partner kennen die Schwachstellen der Opfer und wissen, wie und wo sie am meisten verletzen oder bedrohen können, besonders wenn Gewalttaten auch während der Beziehungen schon stattfanden:

Eine Frau trennt sich, ihr Exmann lauert ihr immer wieder auf. Nachdem sie darauf nicht eingeht, schreibt er Briefe – zuerst an ihre Familie (Eltern, Kinder), dann an Freunde und Freundinnen, an Arbeitskollegen, den Hausarzt und schließlich an die Ehefrau des Chefs: Diese Briefe enthalten wüste Beschimpfungen, sexuelle Beleidigungen und intimste sexuelle Beschuldigungen – bis hin zum Vorwurf eines Verhältnisses mit dem Chef. Der Frau droht der Verlust des Arbeitsplatzes, ihre Arbeitsfähigkeit ist sehr eingeschränkt, sie ist psychisch stark beeinträchtigt.

Schutzanordnungen nach dem GewSchG betreffen immer nur den Kontakt mit dem Opfer persönlich. Die anderen Empfänger der Briefe müssten alle einzeln Anträge stellen.

Strafrechtlich wäre bislang einiges sicher als Einzelakt verfolgbar, die wirkliche Bedrohung aber entsteht erst im Zusammenhang aller Stalking-Aktivitäten.

Bei einer anderen Frau eskalierten die Vorfälle, als der Ex-Partner sie mehrfach mit dem Auto verfolgte und in gefährliche Situationen brachte, einmal sogar fast in den Straßengraben drängte. Das sind Fälle mit besonderer Härte.

– ***Stalking nach kurzen Bekanntschaften, durch Arbeitskollegen, Nachbarn, Vereinsmitgliedern:***

Als außerordentlich bedrohend wird empfunden, wenn Täter und Opfer sich flüchtig kennen, z.B. durch Vereinsmitgliedschaften, die Arbeitssituation oder auch nur kurze Bekanntschaften:

Ein Opfer arbeitet in der Mensa in der Essensausgabe. Der Täter grüßt sie zuerst nur ganz freundlich, später will er nur noch von ihr bedient werden. Das ist gar nicht möglich und sie will es auch nicht. Er fängt an sie zu beschimpfen, er fragt die Kollegen und Kolleginnen über sie aus, macht sie bei ihnen und anderen Studierenden schlecht. Sie schaltet ihren Chef ein, der beschwichtigt. Die Situation wird immer unerträglicher für das Opfer, denn er kommt täglich vorbei und steht einfach da. Sie erwirkt eine Schutzanordnung, der Täter hält sich nicht daran.

Oder die kurze Discobekanntschaft einer Frau – die ersten Anrufe danach sind zunächst schmeichelhaft, die Frau, alleinerziehend mit drei Kindern und MS erkrankt, bekommt aber dann innerhalb von einer Woche über 50 SMS täglich und Anrufversuche auf dem Festnetz in der Nacht. Sie braucht das Telefon, um sich zur Not Hilfe holen zu können, kann es also nicht einfach ausschalten. Er steht abends und morgens vor ihrer Haustür, spricht ihre Kinder an. Sie erwirkt eine zivilrechtliche Verfügung – auch er hält sich nicht dran. Er schickt ihr auch noch einen Verlobungsring.

– ***Stalking durch Fremde***

In Fällen von Stalking durch Fremde erscheint oft die Belästigung am eindeutigsten: Eine Frau wird 9 Jahre lang durch unregelmäßigen Telefonterror und unzählige Anrufe, 2x klingeln lassen und einfaches Auflegen, Beschimpfungen, Beleidigungen, etc. belästigt. Sie kennt den Täter nicht. Er hat ihre Telefonnummer, die sie zufällig als Nachmieterin übernommen hat, von einer Disco-Bekanntschaft erhalten. Trotz bestehender Unterlassungsverfügung nach einer vom Opfer betriebenen Fangschaltung hört er nicht auf. Sie müsste sich einem neuen Zivilverfahren stellen.

Eine andere Frau ist völlig verzweifelt, weil sie fast täglich auf dem Weg von der Bushaltestelle zu ihrer Arbeitsstelle und zurück von einem fremden Autofahrer verfolgt, beschimpft und bespuckt wird. Sie kennt nur das Autokennzeichen. Strafrechtlich ist noch nichts passiert, d.h. eine polizeiliche Ermittlung kann noch nicht erfolgen. Einen Detektiv kann sie sich nicht leisten.

– ***Minderjährige Opfer***

Stark beunruhigt uns besonders die zunehmende Zahl minderjähriger Opfer, die von Ex-Freunden belästigt, bedroht und verfolgt werden. In einem Fall konnten auch die durch Eltern erwirkten gerichtlichen Anordnungen nicht schützen, durch anhaltende Belästigungen verlor die 17-Jährige zwei Lehrstellen. Die andere verschlechterte sich deutlich in ihren schulischen Leistungen, traute sich aber nicht, ihren Eltern davon zu erzählen, zu strafrechtlich relevanten Vorkommnissen war es noch nicht gekommen.

Diese Erfahrungen sind besonders in der Phase der Entwicklung von Bindungs- und Beziehungsfähigkeit und der Festigung des Selbstwertes und des Selbstbewusstseins sehr bedrohlich und behindern eine freie Entwicklung der Persönlichkeit. Nicht zuletzt sind die Jugendlichen oft sehr allein damit. Wenn sie ihre Eltern nicht hinter sich spüren und sich nicht trauen, ihnen davon zu erzählen, sich einfach nur schämen, kann das GewSchG seine Wirkung nicht entfalten, weil Schutzanordnungen nur durch die Erziehungsberechtigten beantragt werden können.

**4. Chancen eines neuen Strafgesetzes konkret für Stalking-Opfer  
Straftatbestand**

Durch die Eingliederung der neuen gesetzlichen Regelung in das Kernstrafrecht wird Stalking zu einem Straftatbestand außerhalb des gesetzlich tolerablen Verhaltens. Damit vollzieht sich auch bei Stalking der Paradigmenwechsel – wie bereits im Umgang mit Gewalt in engen sozialen Beziehungen/Häuslicher Gewalt. Stalking ist kein Kavaliersdelikt oder Gewohnheitsunrecht mehr. Die empfindliche Strafandrohung für die Täter

erachten wir als notwendig, da sie für ihr Tun bereit sind, viel in Kauf zu nehmen.

### **Öffentliches Interesse**

Der Schutz vor Stalking wird nicht grundsätzlich bei der zivilrechtlichen Lösung durch das GewSchG belassen, das die Opfer wieder auf Eigeninitiative verweist, sondern es besteht ein öffentliches Interesse an der Strafverfolgung. Der Kompromissvorschlag enthält viele erforderlichen Maßnahmen zur effektiven Strafverfolgung im Sinne eines konsequenten Opferschutzes. Vor allem stellt es die Verstöße, die bislang nur als Einzelakte verfolgt wurden, als komplexe Dauerdelikte in einen Gesamt-zusammenhang. Dieser wird dem Prozessgeschehen mit all seinen Auswirkungen auf die Opfer eher gerecht. Besonders wichtig erscheint uns auch die Möglichkeit des unterschiedlichen Strafmaßes bei Belästigungen mit besonderer Härte – vor allem, wenn Kinder mitbetroffen sind, bei minderjährigen Opfern sowie bei wiederholtem oder lang andauernden Stalking.

### **Erweiterung der Handlungskompetenz der Polizei**

Nicht zuletzt wird durch die neue gesetzliche Regelung die Handlungskompetenz der Polizei gestärkt. Das ist besonders wichtig für die Fälle, in denen es noch zu keiner bisher strafbewehrten Handlung gekommen war. So kann der Opferschutz früher beginnen und die polizeilichen Regelungen der Länder auch in Fällen von Stalking greifen.

### **Auswirkungen auf die Opfer**

Dies führt unserer Einschätzung nach zu einer Entlastung der Opfer, die sich nicht mehr nur durch Stalking in ihren persönlichen Lebensbezügen gestört fühlen. Durch das öffentliche Interesse und durch die Möglichkeit einer strafrechtlichen Verfolgung durch die Justiz werden sie gestärkt und unterstützt.

## 5. Ausblick und offene Fragen

- Im bisherigen Gesetzentwurf werden die **Sachbeschädigungen** nicht eigens erwähnt. Unserer Erfahrung nach spielen diese aber im Prozessgeschehen eine große Rolle: immer wieder wird von zerstochenen Reifen, verkratzten Autoteilen, eingeworfenen Fensterscheiben, beschmierten Hauswänden berichtet. Auch die Sachbeschädigungen sind Teil eines Prozessgeschehens.
- Die **Beweislast** auf Seiten der Opfer ist weiterhin schwierig.
- Es braucht eine spezialisierte Regelung **zum Schutz minderjähriger Opfer**.
- Zur konsequenten Umsetzung des neuen Strafrechts erachten wir **umfassende Informationen und ggf. interdisziplinäre Fortbildungen für die Justiz** als unerlässlich. Opfer dürfen nicht wieder zu Opfern werden
- Gelten für Verfahren nach dem Gesetzentwurf auch die **Regelungen des Opferschutzgesetzes?**
- **Stalking-Strafverfahren müssen Eilverfahren sein.**

### Quellen:

Hirigoyen, Marie.-France (2006)  
Warum tust du mir das an?  
München

Schuhmacher, Susanne (2004)  
Stalking  
Göttingen

Sozialdienst katholischer Frauen (2006)  
Michaele Gabel, Proaktive Krisenintervention bei  
Gewalt in engen sozialen Beziehungen – ein Leitfaden für Beraterinnen,  
Dortmund

Weiß, A./Winterer, H. (2005)  
Stalking und häusliche Gewalt  
Freiburg

[www.big-interventionszentrale.de/mitteilungen/0509\\_stalking.htm](http://www.big-interventionszentrale.de/mitteilungen/0509_stalking.htm) (06.10.2005)  
[www.stalkingforschung.de](http://www.stalkingforschung.de) (29.09.2006)